

**1312 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP**

## Bericht

### des Ausschusses für Gesundheit und Umweltschutz

über die Regierungsvorlage (1205 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Epidemiegesetz 1950 geändert wird (Epidemiegesetz-novelle 1974)

Das Epidemiegesetz sieht eine Entschädigung für Verdienstentgang nur für behördliche Absonderungsmaßnahmen und für mittellose Personen vor. Durch die vorliegende Regierungsvorlage soll auch bei Untersagung der Abgabe von Lebensmitteln und bei Verhängung von Verkehrsbeschränkungen für die Bewohner bestimmter Ortschaften ein Anspruch auf Vergütung begründet werden, wenn dadurch ein Verdienstentgang entstanden ist. Während bisher die Entschädigung höchstens mit dem Betrag des Krankengeldes bemessen wurde, sieht die Regierungsvorlage eine Regelung vor, die den Bestimmungen des § 52 b des Tierseuchengesetzes entspricht. Weiters ist vorgesehen, daß die Frist für die Geltendmachung des Anspruches auf Entschädigung von bisher 30 Tagen auf sechs Wochen verlängert wird.

Ferner ist eine Verschärfung der Verwaltungsstrafen und eine bessere Umschreibung der strafbaren Tatbestände vorgesehen.

Der Ausschuß für Gesundheit und Umweltschutz hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 16. Oktober 1974 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten T o n n, Dr. F r a u-

scher, Pansi, Brandstätter, Dr. Wiesinger, Dr. Scrinzi, Ing. Scheibengraf, Dr. Marga Hubinek sowie der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz Dr. Ingrid Leodolter.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung von Abänderungsanträgen der Abgeordneten T o n n und S e k a n i n a einstimmig angenommen.

Im Zuge seiner Beratungen stellte der Ausschuß fest, daß unter Lebensmitteln nach § 32 Abs. 1 Z. 2 die unter die lebensmittelrechtlichen Vorschriften fallenden Waren und Gegenstände zu verstehen sind.

Außerdem vertrat der Ausschuß die Auffassung, daß die Bestimmungen des § 32 Abs. 1 nicht einschränkend, sondern großzügig auszulegen sind.

Weiters sollte nach Meinung des Ausschusses die Entscheidung über die Entschädigungsansprüche sowie deren Auszahlung mit aller möglicher Beschleunigung erfolgen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Gesundheit und Umweltschutz somit den A n t r a g, der Nationalrat wolle dem a n g e s c h l o s s e n e n G e s e t z e n t w u r f die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 16. Oktober 1974

Hanna Hager  
Berichterstatler

Dr. Scrinzi  
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXX, mit dem das Epidemiegesetz 1950 geändert wird (Epidemiegesetznovelle 1974)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 185/1961 und 116/1967 wird wie folgt geändert:

1. Der § 32 hat zu lauten:

„§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einer Ortschaft wohnen oder berufstätig sind, über welche Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind,

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist.

(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuführen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlausgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.

(4) Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.

(5) Auf den gebührenden Vergütungsbetrag sind Beträge anzurechnen, die dem Vergütungsberechtigten wegen einer solchen Erwerbsbehinderung nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen sowie aus einer anderweitigen während der Zeit der Erwerbsbehinderung aufgenommenen Erwerbstätigkeit zukommen.“

2. Der § 33 hat zu lauten:

„§ 33. Der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 29 ist binnen sechs Wochen nach erfolgter Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes oder nach Verständigung von der erfolgten Vernichtung, der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.“

3. Die Überschrift zu § 33 a und der § 33 a haben zu lauten:

„Ersatz der Behandlungskosten für von wutkranken Hunden gebissene Personen

§ 33 a. (1) Die Behandlungskosten für von einem wutkranken oder wutverdächtigen Hund gebissene Personen hat, soweit nicht ein Träger der Krankenversicherung oder eine Krankenfürsorgeanstalt oder ein Träger der Unfallversicherung aufzukommen hat, der zahlungsfähige Hundeeigentümer zu tragen.

(2) Ist der Hundeeigentümer nicht zahlungsfähig oder nicht feststellbar, so sind die Behandlungskosten (Abs. 1) zu einem Drittel von der Gemeinde, in deren Gebiet die Bißverletzung erfolgt ist, zu zwei Dritteln vom Bund zu tragen.

(3) Ersatzansprüche nach Abs. 1 und 2 sind bei sonstigem Ausschluß binnen sechs Monaten nach Beendigung der Behandlung bei der Bezirksverwaltungsbehörde geltend zu machen.“

4. Die lit. i des Abs. 1 des § 36 hat zu lauten:

„i) die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32) und die Behandlungskosten gemäß § 33 a Abs. 2;“

5. Der Abs. 1 des § 39 hat zu lauten:

„§ 39. (1) Wer den in diesem Bundesgesetz enthaltenen oder auf Grund desselben erlassenen Anordnungen über die Erstattung von Anzeigen und Meldungen zuwiderhandelt, macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist mit Geldstrafe bis zu 30.000 S, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.“

6. § 40 hat zu lauten:

„§ 40. Wer durch Handlungen oder Unterlassungen

- a) den in den Bestimmungen der §§ 5, 8, 12, 13, 21 und 44 Abs. 2 enthaltenen Geboten und Verboten oder
- b) den auf Grund der in den §§ 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 19, 20, 21, 22, 23 und 24 angeführten Bestimmungen erlassenen behördlichen Geboten oder Verboten oder
- c) den Geboten oder Verboten, die in den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen enthalten sind, zuwiderhandelt oder
- d) in Verletzung seiner Fürsorgepflichten nicht dafür Sorge trägt, daß die seiner Fürsorge und Obhut unterstellte Person sich einer auf Grund des § 5 Abs. 1 angeordneten ärztlichen Untersuchung sowie Entnahme von Untersuchungsmaterial unterzieht,

macht sich, sofern die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist mit Geldstrafe bis zu 20.000 S, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.“

## Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut.